



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern

Brief als PDF und Word-Version per Email an:

abteilung-leistungen@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Sarnen, 8. November 2018

Anpassung des Vertriebsanteils nach Artikel 38 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV): Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Anpassungen der Krankenpflege-Leistungsverordnung im Bereich des Vertriebsanteils.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass mit der Anpassung Schwelleneffekte und Fehlanreize beseitigt oder zumindest verringert werden sollen. Ebenso ist nachvollziehbar, dass auch die Vertriebskanäle etwas zur Kostendämpfung beitragen sollen. Insbesondere kann den tiefen Zinsen der letzten Jahre durchaus Rechnung getragen werden. Wie in den Erläuterungen jedoch ausgeführt wird, wurde eine solche Preisanpassung bereits früher vorgenommen und von den Abgabestellen der Vertriebskette getragen.

Es ist zu befürchten, dass vor allem kleinere oder sehr kleine Betriebe wie Quartierapotheken, welche bereits jetzt mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten kämpfen, eine neuerliche Senkung nicht mehr verkraften könnten. Dies würde für die wohnortnahe Versorgung der älteren und kranken Bevölkerungsteile eine Verschlechterung bedeuten.

Zudem dürfte sich die Senkung des Vertriebsanteils auf die Lagerhaltung auswirken, insbesondere im Bereich der sehr teuren Arzneimittel. Dies dürfte in zweierlei Hinsicht Auswirkungen haben: Arzneimittel, die von der Abgabestelle nicht vorrätig sind, sondern zuerst bestellt werden müssen, verhindern einen raschen Therapiebeginn, der oftmals angezeigt ist. Zum andern kann den immer häufiger werdenden Lieferengpässen nicht eine Lagerhaltung bei den Abgabestellen entgegengesetzt werden.

Die medikamentösen Versorgungsstrukturen im Kanton Obwalden basieren auf Grund der Kantonsgrösse und der gemeindebasierten ärztlichen Versorgung zur Hauptsache auf den ärztlichen Privatapotheken der ansässigen Hausärzte. Im Weiteren gibt es im Kanton insgesamt drei Apotheken, die die Versorgung sicherstellen.

Auf Grund der oben aufgeführten Überlegungen widersetzten wir uns der KLV-Anpassung zwar nicht, wir erwarten aber, dass durch die Kürzung der Vertriebsmarge insbesondere unsere ländlichen Apotheker nicht in wirtschaftliche Bedrängnis geraten. Sollte sich zudem die Arzneimittelversorgung durch eine geänderte Lagerhaltung verschlechtern, wären von Seiten des BAG unverzüglich Gegenmassnahmen zu ergreifen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Maya Büchi-Kaiser
Regierungsrätin